

Statuten der FDP.Die Liberalen der Stadt Kreuzlingen

I. Wesen und Zweck

- § 1 ¹ Die Partei „**FDP.Die Liberalen der Stadt Kreuzlingen**“ (nachfolgend Partei genannt) ist ein Zusammenschluss aller Frauen und Männer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.
- ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert insbesondere auf kommunaler Ebene die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie richtet sich dabei nach den im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätzen.
- ³ Sie ist als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB organisiert.
- ⁴ Sie ist Mitglied der „FDP.Die Liberalen des Bezirks Kreuzlingen“ sowie „FDP. Die Liberalen Thurgau.“

II. Mitgliedschaft

- § 2 ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Sitz in der Region Kreuzlingen können Mitglied der Partei werden.
- ² Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- ³ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.
- ⁵ Aus schwerwiegenden Gründen kann die Parteiversammlung ein Mitglied ausschliessen.
- ⁶ Jedes Mitglied hat in der Parteiversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organe

- § 3 Die Organe der Partei sind:
- die Parteiversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

A. Parteiversammlung

- § 4 ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.
- ² Sie wird mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie wird überdies einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

³ Die ordentliche Parteiversammlung hat spätestens bis Ende Mai des vorangegangenen Vereinsjahr stattzufinden.

⁴ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

⁵ Über in der Einladung nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmt.

§ 5 Aufgaben

¹ Der Parteiversammlung obliegen:

- a. Besetzung der Listen und Nominationen für kommunale Wahlen
- b. Fassung von Parolen für kommunale Abstimmungen
- c. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- d. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Mandatsbeiträge
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Revision der Statuten
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i. Beschlüsse über weitere vom Vorstand der Parteiversammlung überwiesene Geschäfte.

² Sie kann für einzelne Fälle Kompetenzen an den Vorstand abtreten.

B. Vorstand

§ 6 ¹ Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen sowie weiteren gewählten Mitgliedern. Von Amtes wegen sind Mitglied im Vorstand: Die Exekutive, das Fraktionspräsidium und Schulpräsidium, sofern diese Mitglied der FDP sind.

² Er führt die Partei, vertritt sie gegen aussen und ist für die Organisation, Administration und Kommunikation verantwortlich.

³ Dem Vorstand obliegen:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte
- b. Aufnahme von Mitgliedern
- c. Ausarbeitung von Grundsatz- und Tätigkeitsprogrammen
- d. Bezeichnung der Delegierten für die Kantonalpartei zu Händen Bezirkspartei
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidiums; Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

⁵ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils an der ordentlichen Parteiversammlung im Jahr der Gemeinderatswahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Arbeit im Vorstand der Ortspartei ist ehrenamtlich.

C. Revisionsstelle

§ 7 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer anerkannten Treuhand-Unternehmung.

² Ihr obliegt die Prüfung der Rechnung.

³ Die Wahl erfolgt durch die Parteiversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Arbeitsgruppen

§ 8 ¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

² Ihre Aufgaben richten sich nach dem Auftrag des Vorstandes.

V. Beschlussfassung

§ 9 ¹ Sämtliche Beschlüsse in allen Organen der Partei werden durch einfaches Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

³ Vorbehältlich eines anderen vorangehenden Beschlusses erfolgen Abstimmungen offen.

⁴ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.

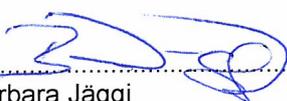
VI. Mittel

§ 10 ¹ Die Einnahmen der Partei bestehen aus:
a. Mitgliederbeiträgen. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
b. freiwilligen Zuwendungen
c. Mandatsbeiträgen. Diese werden von den FDP Mitgliedern eingefordert, welche Mandatsträger der Gemeinden und Schulgemeinden sind und von der Partei für ihr Mandat nominiert wurden.
d. anderen Einkünften

² Amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

³ Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verabschiedet anlässlich der ordentlichen Parteiversammlung vom 14. April 2016


Barbara Jäggi
Co-Präsidentin


Pia Donati
Co-Präsidentin